

nach Jeger „warf“<sup>1</sup>. „Die Gucklöcher“ dagegen waren abgeändert, die blutigen Kreuzfiegel, der fünfarmige Leuchter und „die Krone mit dem angehefteten Flachshaar“ „von Paulus Hug verbrannt worden“<sup>2</sup>. In den Augen der Richter natürlich schlagende Schuldbeweise! Warum hätten aber die Dominikaner die traurigen Erinnerungszeichen und „Reliquien“ aufbewahren sollen? Etwa für den Spott der Mit- und Nachwelt? Nur „weil wegen der Neuheit der [bekannt gewordenen] Vorgänge [im Kloster] unter dem Volke große Aufregung herrschte und die Väter feindliche Angriffe befürchteten, ließen sie die Krone mit samt dem Flachshaar und dem fünfarmigen Leuchter verbrennen“ (Vatter<sup>3</sup>).

## 16. Geheime und öffentliche Verlesung der Urteilsbegründung.

„Achill“ „tat — an den Rat ein' Bitt'  
 (Die wollt' ihn' aber g'fallen nit):  
 Daß sie nit an ihn b'gehren soltten  
 Und auch nit gar erfordern wollten  
 Ihr Confessat und ihr Vergicht . . .  
 Der von Losan [und] der von Sitten  
 Taten auch dasselbig Bitten,  
 Daß man nit öfflich dürste lesen  
 Ihr Vergicht und ihr üppig's Wesen.  
 Es wär' genug, daß sie das weißten  
 Und strasten nach dem allerbesten,  
 Wann all Gemein hätt' g'sehen gern,  
 Daß man das öfflich hätt' zu Bern  
 Gelesen da vor jedermann,  
 Was die Keger hatten getan.  
 Das war den Bischöfen nit eben,  
 Ihr Confessat also zu geben  
 Und jedermann das lassen hören,  
 Dadurch sich Reid und Haß möcht' mehren . . .“ [u.<sup>a</sup> f].

„Aber die von Bern wollten ihr Vergicht [oder Geständnis] wissen (das doch nit gut gewesen) . . . oder aber die armen Leute von neuem p[e]in[i]gen und foltern.“ „Und als die Bischöfe das hörten“, suchten sie „um Ruhe willen“<sup>4</sup> einen andern Ausweg:

„Sie wollten stillen doch die G'mein  
 Und kamen mit ihn' überein,  
 Daß acht der Herren aus dem Rat  
 Und vier der G'mein ihr Confessat

<sup>1</sup> Vgl. Quell. 286.

<sup>2</sup> Vgl. ebd. 521 u. 187.

<sup>3</sup> Eidl. Ausf. vom 9. Aug. 1508 (Quell. 187 f).

<sup>4</sup> Schilling, Chron. 254.

[Ver]hörten; damit wär' es genug  
Und bräch' ihn' allen Glimpf und Zug.  
Doch sollten sie das heimlich tragen  
Bei ihren Eiden niemand sagen" <sup>1</sup>

„dann allein dem Papst.“ <sup>2</sup>

Welch unglaubliche Aussagen mußte die Folter den Mönchen erpreßt haben, wenn sich die Richter so energisch gegen die sonst übliche öffentliche Bekanntgabe sträubten!

„Die Herren“ „von den Räten“ aber machten den vielsagenden Gegen-  
vorschlag: „um das gemeine Volk zufrieden zu stellen“ <sup>3</sup>,

„So sollt' man von der Kexer Wesen  
Doch etwas lassen offlich lesen“ [n<sub>5</sub><sup>b</sup>].

Man „las“ daher „die vier Hauptartikel, weßwegen die Väter  
[am Mittwoch vor Pfingsten, morgens ‚um sechs‘], zum Feuertod verurteilt  
wurden <sup>4</sup>, öffentlich vor“ <sup>5</sup>.

„Zum ersten las man öffentlich:  
Gott's hätten sie verleugnet sich  
Und mehr das heilig Sakrament  
Gefärbet mit ihr' eigen Händ,  
Ein Besperbild Mariä schon  
Mit Firnis auch bestreichen Ion,  
Als ob es weint' und hätte Trehen <sup>6</sup> —  
Das hätt' auch mancher Mann gesehen.  
Zum letzten hätt' man das erkannt,  
Daß sie ein[m] Bruder geäzet hant  
Die fünf Christi, des Herren Wunden,  
In Gift und Kexerei erfunden <sup>7</sup>.  
Des sollt' man ihn' schnell tun den Tod  
Mit Rechtsauspruch und Feuersnot“ [n<sub>5</sub><sup>b</sup> ]:

Der „weise“ Rat fürchtete also offenbar, das „gemeine Volk“ würde die  
Verurteilung der Väter zum Feuertode nicht so selbstverständlich finden wie er.

Wäre das Urteil öffentlich ganz verlesen worden, so würde wohl mancher  
Zuhörer daselbe gedacht haben wie später der edle kalvinische Prediger  
Anton Prätorius oder Johann Scultetus, als er um das Jahr  
1578 „zu Hemsheim bei Worms“ der Hinrichtung von Heren bewohnte.

<sup>1</sup> Von den vier kex. n<sub>5</sub><sup>b</sup>.

<sup>2</sup> Schilling, Chron. 254.

<sup>3</sup> „Ut populo satisfieret“ (De quat. her. d.<sup>a</sup>; Die war Gift. G<sub>5</sub><sup>a</sup>).

<sup>4</sup> Quell. 526 529 und Ansh. 158.

<sup>5</sup> Die war Gift. G<sub>5</sub><sup>a</sup>; De quat. her. d.<sup>a</sup> und Schillings Chron. 254.

<sup>6</sup> = Träh[n]en.

<sup>7</sup> Vgl. auch die vier puncta damnationis in Def. IV 6 und Quell. 527 u. 528  
(Ansh. 160).

„Vor deren Endurteil“, berichtet er<sup>1</sup>, „wurden . . . solche schändliche, närrische und greiflich lügenhafte Dinge von teuflischer Gemeinschaft . . . öffentlich vorgelesen, daß mir das Zuhören weh tat und ich mich vor teuflischen Ohren schämen müßte, dieselben zu erzählen.“

Der Gerichtshof sprach naturgemäß auch öffentliche Degradation aus<sup>2</sup>.

17. „Wie Bischof Achilles in der Kreuzgasse zu Bern“ die Väter „öffentlich . . . degradierte und ihnen [unter ‚Trä(n)en‘ der zuschauenden Volksmenge] ihre Weihe abnahm.“<sup>3</sup>

Das Urteil konnte dem „weisen“ Räte nicht schnell genug vollzogen werden. Noch am gleichen Tage, „morgens um die achte Stunde“<sup>4</sup>, wurden die Verurteilten „vom Bischof von Castelli öffentlich der priesterlichen Würden entkleidet“ und „nach öffentlicher Degradierung . . . in Gegenwartigkeit einer großen Menge des Volks zu Bern in der Kreuzgasse“ [beim Zunfthause ‚zum Narren‘] „an die weltliche Hand gegeben“<sup>5</sup> mit der üblichen „hübschen Fürbitte, im Namen der barmherzigen Mutter, der heiligen Kirche, die niemand tötet und allen Gnade Begehrenden verzeiht, — sofern [es] das Recht erleiden mag — Barmherzigkeit zu beweisen“<sup>6</sup>. Die Prozeßakten beschränken sich hier auf den kurzen Bericht: *Prefati domini iudices et commissarii . . . quattuor inquisitos . . . actualiter degradaverunt et curie seculari huiusmodi tradiderunt, iuxta et secundum formam et tenorem consuetum, servatis omnibus cerimoniis consuetis et in libro pontificali descriptis et contentis . . .*<sup>7</sup>; vom Verhalten der Väter und der Zuschauer bei der Degradation sagen sie so wenig etwas wie Anshelm und Schilling. Murners anschauliche Schilderung der Degradationszsjene füllt glücklicherweise diese Lücke aus, weshalb sie doppelt wertvoll ist. Der Minorit erzählt:

„Da es was kommen an die Not,  
Daß man sie geben sollt' in Tod,  
Zu Bern wohl mitten in der Stadt  
Ein' Brüggin<sup>8</sup> man gemachet hat,

<sup>1</sup> Von Zauberey und Zaubern Gründlicher Bericht . . . , Heidelberg 1613 (nach Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß, Freiburg 1910, 187.

<sup>2</sup> Quell. 529.

<sup>3</sup> Von den vier bez. II<sup>o</sup>.

<sup>4</sup> Quell. 630 (Ansh. 161.)

<sup>5</sup> Die war Hift. G.<sup>o</sup>; Quell. 530 u. 531 (Ansh. 161); vgl. auch Def. IV 6: *Episcopi „quattuor pseudopatres . . . omni dignitate sacerdotali degradantes spoliarunt quarta feria ante festum Pentecostes. . . Post haec in manus potestatis saecularis Bernensium publice traditi sunt in conspectu copiosae plebis Christi fidelium“.*

<sup>6</sup> Ansh. 162.

<sup>7</sup> Quell. 531.

<sup>8</sup> = Tribüne.